

Einkaufsbedingungen der Heimbach GmbH

I.

Geltungsbereich und Form

- (1) Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen der Fa. Heimbach GmbH (nachfolgend „Bestellerin“ genannt) gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und bilden einen Bestandteil einer jeden Bestellung. Entgegenstehende und hiermit kollidierende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben diese im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Bestellerin in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Ware vorbehaltlos annimmt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der gegenüber der Bestellerin zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Bestellerin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

II.

Bestellung

- (1) Die Annahme der Bestellung hat innerhalb von einer Woche schriftlich zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bestellerin an die Bestellung nicht mehr gebunden.
- (2) Die Auftragsbestätigungen müssen in sämtlichen Punkten den Bestellungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Abweichungen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Sämtliche zur Ausführung des Auftrags überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Vorrichtungen, Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel bleiben Eigentum der Bestellerin. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten. Die vorgenannten Hilfsmittel sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung oder Beendigung der Lieferantenbeziehungen im Falle einer längerfristigen Geschäftsbeziehung sind

sie der Bestellerin unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise- und Zahlungsbedingungen

- (1) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung zum Werk der Bestellerin einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Sie ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (2) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge, Lieferanschrift und Umsatzsteueridentifikationsnummer (bei in Deutschland registrierten Lieferanten zusätzlich die Steuernummer) anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (zB Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (4) Die Bestellerin bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der Bestellerin vor Ablauf der Zahlungsfrist bei ihrer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Bestellerin nicht verantwortlich.
- (5) Die Bestellerin schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Bestellerin in gesetzlichem Umfang zu. Sie ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (7) Von der Bestellerin geleistete Zahlungen beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

IV. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bestellerin nicht berechtigt, Forderungen gegen die Bestellerin ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

V. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene und vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung aufgeführte Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellerin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant ist ohne die Zustimmung der Bestellerin zu Teilleistungen nicht berechtigt.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch die Bestellerin bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen der Bestellerin uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (5) Kommt der Lieferant in Verzug, so ist die Bestellerin berechtigt, pauschalisierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 %. Die Bestellerin behält sich die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche vor. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der Bestellerin nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

VI. Gefahrenübergang/Versand

- (1) Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Zahlungen das Werk der Bestellerin.
- (2) Die Gefahr geht mit Übergabe des Lieferungsgegenstandes am Werk der Bestellerin über.
- (3) Der Versand ist spätestens bei Abgang der Ware beim Lieferanten anzuzeigen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen (jeweils in doppelter Ausführung) sind Bestellnummer sowie Bestelldatum anzugeben. Fehlen diese Angaben, gehen etwaige Bearbeitungsverzögerungen zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich wiederverwertbares bzw. recyclebares Verpackungsmaterial einzusetzen.

VII. Mängel

- (1) Für Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Mängeln stehen der Bestellerin uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der Bestellerin Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der Bestellerin bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die Bestellerin jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der Bestellerin durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ihr gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann sie den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die Bestellerin unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die Bestellerin den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Die gelieferten Waren müssen in allen Teilen einschließlich Sicherheits- und Schutzvorrichtungen den einschlägigen Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Die Ware muss in jedem Fall den deutschen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Es gelten die einschlägigen DIN- Normen und DIN- Vorschriften. Der sich aus

dem Betrieb von technischen Geräuscherzeugern sowie vollständigen Anlagen unter praxisüblichen Einsatzbedingungen ergebende energieäquivalente A- bewertete Dauerschalldruckpegel nach DIN 45641 darf nicht mehr als 80db (A) betragen. Die Messungen sind nach DIN 45635 Blatt 1 vorzunehmen und auszuwerten.

- (8) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an die Bestellerin zu übersenden.
- (9) Auf Verlangen der Bestellerin wird der Lieferant unentgeltlich Beschaffenheitszeugnisse für die gelieferte Ware ausstellen.

VIII.

Produkt- und Produzentenhaftung

- (1) Der Lieferant hat die Bestellerin von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Produktschäden freizustellen, soweit er im Außenverhältnis selbst haftet und die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der Bestellerin durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die Bestellerin den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflicht- Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 5 Millionen € pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der Bestellerin auf Verlangen nachzuweisen.

IX.

Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird die Bestellerin von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, sie auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferant wird von seiner Verpflichtung zum Schadenersatz frei, wenn er beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

X.

Verhaltenskodex / Code of Conduct, Einhaltung Mindestlohngesetz

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass er die United Nations Global Compact's „The Ten Principles“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung beachtet.
- (2) Der Lieferant garantiert, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.
- (3) Für den Fall, dass der Lieferant Subunternehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bestellerin einsetzt, wird er diese Subunternehmer ebenfalls schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen.
- (4) Sollte die Bestellerin aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Lieferant die Bestellerin vollumfänglich freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.
- (5) Verstößt der Lieferant oder ein ihm eingesetzter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG, ist die Bestellerin berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

XI.

Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Wiener UN-Übereinkommen über das Internationale Kaufrecht-CISG) wird ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der Bestellerin. Die Bestellerin ist nach ihrer Wahl berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.